

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 29. September 2006

in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 26. Februar 2007

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[Reverse] [*genaue Bezeichnung einfügen: •*] Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale S.A.,

Paris, Frankreich

(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
1.	Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	4
2.	Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer.....	5
3.	Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
4.	Informationen zur Garantin	9
5.	Zusammenfassung der Risikofaktoren	10
6.	Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten.	12
7.	Zusätzliche Angaben	15
II.	MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	16
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	16
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	17
III.	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	18
1.	Zertifikate und deren Funktionsweise	18
2.	Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	20
3.	Reverse Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	20
4.	Besonderheiten bei Korridor Bonus-Zertifikaten.....	25
5.	Preisbildung von Reverse Zertifikaten	26
6.	Reverse Zertifikate mit Währungsrisiko	26
7.	Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen.....	27
8.	Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	28
9.	Inanspruchnahme von Kredit	28
10.	Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin	28
11.	Einfluss von Nebenkosten	29
12.	Angebotsgröße	29
IV.	MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	30
V.	SONSTIGE INFORMATIONEN	31
1.	Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	31
2.	Beratung	31
VI.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	32
VII.	VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	33
1.	Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	33
2.	Bereithaltung des Prospekts	33
VIII.	GARANTIE	34
1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie.....	34
2.	Angaben über die Garantin	34
3.	Einsehbare Dokumente	35
IX.	ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	36
A.	Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	36
B.	Rückzahlungsszenarien / Beispielsrechnungen.....	41
C.	Tabellen.....	46
D.	Zertifikatsbedingungen.....	48

Anlage I: Englische Übersetzung des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 und des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer..... 86

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 21. Juni 2006	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 23. Juni 2006 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main	32
Registrierungsformular der Société Générale S.A., Paris, vom 07. April 2006	Bekanntmachungsanzeige in der Börsen-Zeitung vom 11. April 2006 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main	34

Nachtrag gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

Durch den Nachtrag Nr. 1 vom 26. Februar 2007 wurde auf Seite 34 unter Abschnitt 1. in der dritten Zeile das S&P's Rating der Garantin von "AA-" auf "AA" geändert. Überdies wurde auf Seite 34 unter Abschnitt 1. in der zweiten Zeile und auf Seite 35 unter Abschnitt 3. in der letzten Zeile die am 21. Dezember 2005 erstellte Garantie durch die neu erstellte Garantie vom 15. Dezember 2006 ersetzt. Weiterhin wurden auf Seite 5 unter Abschnitt 2. durch Einfügung zweier zusätzlicher Sätze am Ende des ersten Absatzes Änderungen der Prokuristen der Emittentin aufgenommen sowie deren Namen auch im zweiten Absatz unter Abschnitt 2. in Zeile 1 und 2 hinzugefügt. Auf Seite 8 wurde in der dritten Zeile unter der Überschrift "Prüfung der Finanzinformationen" die Adresse der Wirtschaftsprüfer aktualisiert. Für öffentliche Angebote in Österreich wurde auf Seite 33 unter Abschnitt 2. im zweitletzten Satz eine weitere Veröffentlichungsmöglichkeit in den Basisprospekt eingefügt.

Hinweis gemäß § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 1 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Zertifikate gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 1 gegenüber der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozeßbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris als Anbieterin und Garantin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die "Emittentin" oder die "SGE" genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 05. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 03. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Société Générale Effekten GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris, Frankreich.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH bestimmte Geschäftsgegenstand ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Geschäftstätigkeit der Société Générale Effekten GmbH umfasst die Emission und Plazierung von Wertpapieren und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten. Dabei handelt es sich um Optionsscheine u.a. bezogen auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Wechselkurse, Rohstoffe, Future Kontrakte und Fondsanteile als Basiswert. Ferner begibt die Société Générale Effekten GmbH auch Zertifikate u.a. bezogen auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Wechselkurse, Rohstoffe, Future Kontrakte und Fondsanteile als Basiswert.

2. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Marc Braun, Frankfurt am Main, Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, und Herr Günter Happ, Flieden. Prokura bestand in den Geschäftsjahren 2004 und 2005 für Frau Françoise Esnouf, Karben. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 08. Februar 2006 wurde Herr Marc Braun mit Wirkung zum 21. Februar 2006 zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt, Frau Martine Jonghi mit Wirkung zum 21. Februar 2006 als Geschäftsführerin abberufen. Die Prokura für Frau Françoise Esnouf wurde mit Wirkung zum 21. Februar 2006 widerrufen. Außerdem wurden am 08. Februar 2006 Herr Achim Oswald und Frau Jeanette Plachetka als Prokuristen bestellt.

Herr Marc Braun, Frau Martine Jonghi, Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ, Frau Jeanette Plachetka, Herr Achim Oswald und Frau Françoise Esnouf sind über die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main erreichbar.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen (Zahlen sind gerundet) der beiden letzten Geschäftsjahre 2004 und 2005 ergibt sich die nachfolgende Ertragsübersicht.

	2005 <u>TEUR</u>	2004 <u>TEUR</u>	+/- <u>TEUR</u>	%
Erträge aus Optionsgeschäften	6.618.502	8.424.858	-1.806.356	-21
Aufwendungen aus Optionsgeschäften	<u>-6.618.502</u>	<u>-8.424.858</u>	<u>1.806.356</u>	-21
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-837	-844	7	-1
Sonstige betriebliche Erträge	<u>879</u>	<u>885</u>	<u>-6</u>	-1
Betriebsergebnis	<u>42</u>	<u>41</u>	<u>1</u>	2
Finanzergebnis	0	4	-4	-100
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>42</u>	<u>45</u>	<u>-3</u>	-7
Ertragsteuern	<u>-17</u>	<u>-14</u>	<u>-3</u>	21
Jahresergebnis	<u><u>25</u></u>	<u><u>31</u></u>	<u><u>-6</u></u>	-19

Im Jahr 2005 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen und aus Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von TEUR 6.618.502 (im Vorjahr TEUR 8.424.858).

Die Reduzierung der Erträge und Aufwendungen aus Optionsgeschäften resultiert im Wesentlichen aus einer im Vergleich zum Vorjahr verminderten Anzahl an ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Kosten, die im Zusammenhang mit den Emissionen von Optionsscheinen angefallen sind.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungen der Emissionskosten von der Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris, sowie eine Verwaltungsvergütung.

Das Finanzergebnis resultiert aus Zinserträgen und –aufwendungen aus einem bei der Société Générale S.A., Zweigstelle Frankfurt am Main, geführtem Kontokorrentkonto.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht (Zahlen sind gerundet) ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Vermögen	31.12.2005		31.12.2004		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Forderungen	25.189	0	25.260	0	-71
Sonstige Vermögensgegenstände	6.910.586	100	5.093.516	100	1.817.070
Flüssige Mittel	<u>69</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>69</u>
	<u>6.935.844</u>	<u>100</u>	<u>5.118.776</u>	<u>100</u>	<u>1.817.068</u>
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	142	0	117	0	25
Verbindlichkeiten	25.131	0	25.177	0	-46
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.910.571</u>	<u>100</u>	<u>5.093.482</u>	<u>100</u>	<u>1.817.089</u>
	<u>6.935.844</u>	<u>100</u>	<u>5.118.776</u>	<u>100</u>	<u>1.817.068</u>

Die Forderungen bestehen ausschließlich gegenüber der Gesellschafterin der Emittentin und enthalten Treuhandvermögen in Höhe von TEUR 25.000 sowie Forderungen aus Erstattungsansprüchen von Emissionskosten in Höhe von TEUR 189. Das Treuhandvermögen resultiert aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission eines Hedgeindex-Zertifikates im eigenen Namen und für Rechnung der Gesellschafterin.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände resultieren im Wesentlichen aus gezahlten Optionsprämien, die in Höhe von TEUR 6.902.497 den Kauf von OTC-Optionen (*over-the-counter*, ausserbörsliche Option) zur Absicherung entsprechender Optionsscheinemissionen und in Höhe von TEUR 8.074 den Kauf von OTC-Optionen zur Absicherung zweier Discount-Zertifikate, betreffen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten Treuhandverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission eines Hedgeindex-Zertifikates (TEUR 25.000), sonstige Rückstellungen (TEUR 78) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 53).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus erhaltenen Optionsprämien aus der Emission von Optionsscheinen in Höhe von TEUR 6.902.497 sowie aus der Emission von zwei Discount-Zertifikaten in Höhe von TEUR 8.074.

Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands (Zahlen sind gerundet) sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2005 <u>TEUR</u>
Jahresergebnis	25
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-43
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen gegen verbundene Unternehmen	70
-/+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände	-1.817.070
-/+ Zunahme/Abnahme des Treuhandvermögens	0
+/- Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten	1.817.090
+/- Zunahme/Abnahme sonstiger Passiva	-3
+/- Zunahme/Abnahme der Treuhandverbindlichkeiten	<u>0</u>
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u><u>69</u></u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	<u>69</u>
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs	<u>0</u>
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs	<u><u>69</u></u>

Die Kapitalflussrechnung des Berichtsjahres basiert auf Veränderungen zwischen den Zahlen des Geschäftsjahres 2004 und den Zahlen des Berichtsjahres jeweils nach geänderter Bilanzierungsmethode.

Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurden für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (im Folgenden die "Société Générale" oder die "Garantin") ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, gebilligt mit Dekret vom 4. Mai 1864 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Geld- und Finanzgesetzes ("*Code Monétaire et Financière*") unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches und der jeweiligen Satzung.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und vergleichbare Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Geld- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen beteiligt sein, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen des französischen Bank- und Finanzregulierungskomitees ("*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*").

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen von Dritten oder mit Dritten gemeinsam alle finanz-, handels-, industriegewirtschaftlichen oder auf landwirtschaftliche Gesellschaften oder Grundstücke bezogenen Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

Wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS:

	2005	2004		Änderung
		<i>In Euro Mio.</i>		
Nettoergebnis aus Bankgeschäften	19.170	16.390	+17,0%	+14,8%*
Betriebsaufwand	(12.156)	(11.062)	+9,9%	+7,9%*
Brutto-Betriebsergebnis	7.014	5.328	+31,6%	+29,1%*
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(448)	(568)	-21,1%	-40,1%*
Betriebsergebnis	6.566	4.760	+37,9%	+37,3%*
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	19	40	-52,5%	
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	158	195	-19,0%	
Abschreibungen auf den Goodwill	(23)	4	NM	
Ertragsteuern	(1.795)	(1.376)	+30,5%	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	4.925	3.623	+35,9%	
Minderheitsbeteiligungen	(479)	(342)	+40,1%	
Nettoergebnis	4.446	3.281	+35,5%	+36,4%*
C/I Rate	63,4%	67,5%		
Durchschnittliches zugeteiltes Kapital	17.474	16.324	+7,0%	
ROE nach Steuern	25,3%	20,1%		

*Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen im Konsolidierungskreis und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse

2004: IFRS (ohne IAS 32 & 39 und IFRS 4)

2005: IFRS (einschließlich IAS 32 & 39 und IFRS 4)

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt zudem Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Strukturrisiken
- Betriebsrisiken
- Liquiditätsrisiko

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Reverse Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der rückläufigen Wertentwicklung (negative Performance) des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von unter 100% partizipiert der Anleger an der negativen Performance des Basiswertes unterproportional, d.h. dass der Wertzuwachs der Zertifikate kleiner ist als die negative Performance des Basiswertes.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine **Management Gebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Dies mindert auch den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes und dem gesamtwirtschaftlichen Zinsniveau. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikates mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten

Reverse Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Abrechnungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Reverse Zertifikate bieten einem Anleger die Möglichkeit, an der rückläufigen Wertentwicklung (negative Performance) eines bestimmten Basiswertes positiv zu partizipieren. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Wechselkurse, Rohstoffe, Future Kontrakte und Fondanteile bzw. ein Korb bestehend aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Wechselkursen, Rohstoffen, Future Kontrakten und Fondanteilen in Betracht.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswertes gebunden. Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes besteht daher grundsätzlich folgender Zusammenhang: Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswertes steigt.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nominalbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswertes (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basis-

wertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist der Abrechnungsbetrag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang ferner, dass der Abrechnungsbetrag aufgrund der Konstruktion von Reverse Zertifikaten grundsätzlich auch ohne Einbeziehung eines Caps auf 100% beschränkt ist, da die negative Performance des Basiswerts, vorbehaltlich der Einbeziehung einer höheren Partizipationsrate als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestabrechnungsbetrag.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestabrechnungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während des Beobachtungszeitraums der Zertifikate erfüllt ist.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein.

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertzuwachs des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder fällt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und –zielen entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerrechtlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

7. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und
- die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2004 und 2005 der Société Générale Effekten GmbH

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin und der Garantin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Bitte beachten Sie auch, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpen-

risiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Reverse Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Reverse Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Reverse Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Reverse Zertifikaten sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Reverse Zertifikate geeignet ist.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Reverse Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die einem Anleger die Möglichkeit bieten, an der rückläufigen Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Wechselkurse, Rohstoffe, Future Kontrakte und Fondsanteile bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. Aktien vertretenden Wertpapiere, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Wechselkursen, Rohstoffen, Future Kontrakte oder Fondsanteile in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Besonderheit von Reverse Zertifikaten besteht darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass Reverse Zertifikate eine positive Beteiligung des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist daher bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswertes gebunden. Für die Berechnung der negativen Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an

mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Reverse Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. **Ein Reverse Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes steigt.**

Reverse Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikates unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Grundsätzlich gilt aber, vorbehaltlich des Einflusses weiterer unten aufgeführter Ausstattungsmerkmale, dass ein Kursanstieg des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate von 100 oder mehr Prozent für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten bedeutet.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Abrechnungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages und der negativen Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Abrechnungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses, des Bezugsverhältnisses, der negativen Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikates können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikates kompensiert werden.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Abrechnungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertzuwachs des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder fällt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt.

3. Reverse Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Reverse Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

a) Reverse Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Reverse Zertifikaten mit Höchstrückzahlung ist der Abrechnungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Abrechnungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt wird. Im Ver-

gleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Abrechnungsbetrag nach oben hin also begrenzt.**

Bitte beachten Sie ferner, dass der Abrechnungsbetrag aufgrund der Konstruktion von Reverse Zertifikaten grundsätzlich auch ohne Einbeziehung eines Cap auf 100% beschränkt ist, da die negative Performance des Basiswerts, vorbehaltlich der Einbeziehung einer höheren Partizipationsrate als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann.

b) Reverse Zertifikate mit unbedingtem Mindestabrechnungsbetrag

Bei Reverse Zertifikaten mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag entspricht der Abrechnungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor. Zertifikate mit einem unbedingten Mindestabrechnungsbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestabrechnungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestabrechnungsbetrag veräußern zu können.

c) Reverse Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag

Bei Reverse Zertifikaten mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt erreicht bzw. überschritten, entfällt der Mindestabrechnungsbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung

oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen. Alle in diesem Basisprospekt getroffenen Aussagen zu der steuerrechtlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb).

d) Reverse Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der negativen Performance des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einer Partizipationsrate von über 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an der negativen Performance des Basiswertes überproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist größer als die negative Performance des Basiswertes, bei einer Partizipationsrate von unter 100% unterproportional, d.h. dass der Wertzuwachs der Zertifikate kleiner ist als die negative Performance des Basiswertes.

e) Reverse Zertifikate mit Management Gebühr

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine Management Gebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ beeinflusst. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

f) Reverse Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlichen Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr gut entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Abrechnungsbetrages sein.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Bitte nehmen Sie daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile Ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage Ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vor.

g) Reverse Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

h) Reverse Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden

Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt ("**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "**Roll-Overstag**") innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird können von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

4. Besonderheiten bei Korridor Bonus-Zertifikaten

Bei Korridor Bonus-Zertifikaten besteht vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen oder Überschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums automatisch in einen Verlust umschlagen kann. Wenn die Zertifikatsbedingungen vorsehen, dass bei Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle der Abrechnungsbetrag nicht mehr an der positiven Performance, sondern ausschließlich an der

negativen Performance des Basiswertes gemessen wird, wandeln sich Korridor Bonus-Zertifikate wirtschaftlich gesehen von der Verbriefung einer Long-Position in die Verbriefung einer Short-Position um.

5. Preisbildung von Reverse Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikates rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

6. Reverse Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft be-

deutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto-Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag unter Abzug eines sog. "Quanto-Faktors" ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Abrechnungsbetrages sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Bitte beachten Sie, dass eine solche Einbeziehung eines Quanto-Faktors in die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Abrechnungsbetrag mindern kann, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen kann, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten

Kurs veräußern können. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

8. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

9. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn Verluste eintreten.

10. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann. Unter Umständen können durch derartige Geschäfte auch in den Zertifikatsbedingungen vorgesehene Kurschwellen erreicht, über- oder unterschritten werden, was den Wert der Zertifikate je nach Ausgestaltung negativ beeinflussen kann.

11. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten.

12. Angebotsgröße

Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift 13 "*Angaben zu den Basiswerten – Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte*" dargestellt.

IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlichen Emittenten oder anderen Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- Marktrisiken: Verlustrisiko aufgrund von Marktpreis- und Zinsänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- Strukturrisiken: Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen ergibt, die Bilanz der Bank mit angemessenen Laufzeiten zu angemessenen Zinsen zu refinanzieren.
- Betriebsrisiken (einschließlich rechtlicher und ökologischer Risiken): Verlustrisiko aus ungeeigneten oder fehlerhaften Verfahrensweisen, Personen oder internen Systemen, oder verursacht durch externe Ereignisse.
- Liquiditätsrisiko: Risiko, die Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.

V. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 21. Juni 2006 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris, Frankreich als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie - bei öffentlichen Angeboten in Österreich - unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VIII. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 (die "Garantie") garantiert die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (S&P's Rating: AA) (die "Garantin") gegenüber den Inhabern von unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale S.A. auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

2. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission oder die Garantie von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale S.A. als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 07. April 2006 verwiesen. Der per Verweis einbezogene Inhalt des Registrierungsformulars der Garantin wird wie folgt erweitert:

Die Anlage I (Seite 86ff.) enthält eine englische Übersetzung des französischen Originals des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 und des für die Prüfung des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 erteilten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer, die die Garantin von den satzungsmäßigen Wirtschaftsprüfern erhalten hat.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006.

IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Reverse [*genaue Bezeichnung*: ●] Zertifikate bezogen auf den Kurs von [Aktien] [,] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [,] [bzw.] [Indizes] [,] [bzw.] [Edelmetallen] [,] [bzw.] [Buntmetallen] [,] [bzw.] [Wechselkursen] [,] [bzw.] [Rohstoffen] [,] [bzw.] [Future Kontrakten] [,] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [einen Korb bestehend aus [Aktien] [,] [bzw.] [Indizes] [,] [bzw.] [Edelmetallen] [,] [bzw.] [Buntmetallen] [,] [bzw.] [Wechselkursen] [,] [bzw.] [Rohstoffen] [,] [bzw.] [Future Kontrakten] [,] [bzw.] [Fondsanteilen]] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seiten ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die "**Tabellen**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Abrechnungsbetrag wird von der Société Générale S.A., 17, cours Valmy, 92972 Paris-La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstrasse 36, 60325 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [*Name*: ●] [*Adresse*: ●] ist die Zahlstelle in [*weitere Angebotsländer*: ●]]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn/Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Der [Mindest]/[Höchst]betrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung]. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission: [Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind jeweils in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

[Ferner sind die Zertifikate in [*weitere Angebotsländer: ●*] bei [*weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●]*] hinterlegt.]

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [Amtlichen] [Geregelten] [Markt] der ●.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils ● Zertifikaten gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.]

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite ● [Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern: ●].

11. Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

[Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. September 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I. Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikates nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt zur Zeit 42% (Stand 01. September 2006). Auf die betreffende Einkommensteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben. Eine Quellensteuer wird zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland auf Gewinne aus Zertifikatsgeschäften nicht erhoben (Stand 01. September 2006). Bitte beachten Sie, dass sich die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Zertifikatsgeschäften ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern kann. Die in diesem Absatz enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.] [●]

[Steuerliche Behandlung der Zertifikate in den Angebotsländern: ●]

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht ("Tribunal de Commerce") in Paris, Frankreich.

13. Angaben zu den Basiswerten

Basiswertbeschreibung: [●] [*Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte:* ●]

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

<i>Basiswert (Aktie / Index / Edelmetall / Buntmetall / Wechselkurs / Rohstoff / Future Kontrakt / Fondsanteil / Korb)</i>	<i>ISIN / [Reuters-code /] [Bloomberg-Code]</i>	<i>Internetseite</i>
•	•	•

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A., Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Tag des Verkaufsbeginns einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen.

15. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale S.A., Paris, Frankreich garantiert.

16. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

17. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

B. Rückzahlungsszenarien / Beispielsrechnungen

Die in diesen Beispielsrechnungen verwendeten Zahlen und Abrechnungsbeträge haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für tatsächlich zu zahlende Abrechnungsbeträge.

1. Reverse Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale

Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

2. Reverse Zertifikate mit einem bedingten Mindestabrechnungsbetrag, z.B. Reverse Bonus-Zertifikate

Reverse Bonus-Zertifikate sind Reverse Zertifikate mit zwei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Die Kursschwelle betrage 130% des Basiskurses.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag (Bonus) beträgt 125% und die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist eingetreten, d.h. der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder überschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 125,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 70% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Verkaufspreis eines Bonus-Zertifikates entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist nicht eingetreten, d.h. der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraumes eine in der Tabelle angegebene Kursschwelle erreicht oder überschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 130% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 70% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

3. Korridor Bonus-Zertifikate

Korridor Bonus-Zertifikate sind eine Mischform von Partizipations- und Reverse-Zertifikaten, bei der bei Erreichen einer Kursschwelle eine Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes in einen Verlust umschlagen kann und unter Umständen eine Short-Position verbrieft wird. Sie verfügen über einen bedingten Mindest- und einen bedingten Höchstrückzahlungsbetrag (Cap) und haben drei verschiedenen Rückzahlungsszenarien.

Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes während des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle 1 erreicht oder

unterschreitet und nicht zuvor eine in der Tabelle 1 angegebenen Kursschwelle 2 erreicht oder überschritten hat, werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsszenario A** entsprechend der positiven Performance zurückgezahlt, höchstens jedoch in Höhe des Cap. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes während des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle 2 erreicht oder überschreitet und nicht zuvor eine in der Tabelle 1 angegebenen Kursschwelle 1 erreicht oder unterschritten hat, werden die Zertifikate nach gemäß **Rückzahlungsszenario B** entsprechend der negativen Performance zurückgezahlt, höchstens jedoch in Höhe des Cap. Sofern der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums weder eine in der Tabelle angegebenen untere Kursschwelle (Kursschwelle 1) erreicht oder unterschreitet noch eine in der Tabelle 1 angegebenen obere Kursschwelle (Kursschwelle 2) erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag eingetreten und die Zertifikate werden zu einem Betrag gemäß **Rückzahlungsszenario C** zurückgezahlt.

Der Anfängliche Verkaufspreis eines Korridor Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basiskurs entspricht EUR 100,-.

Die Kursschwelle 1 betrage 80% des Basiskurses.

Die Kursschwelle 2 betrage 120% des Basiskurses.

Der bedingte Mindestabrechnungsbetrag beträgt EUR 175 EUR.

Der Cap betrage EUR 120.

Rückzahlungsvariante A:

Der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat während des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle 1 erreicht oder unterschritten und nicht zuvor eine in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle 2 erreicht oder überschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 75% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 75,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 95,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 125% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden in Höhe des Cap zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat während des in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle 2 erreicht oder überschritten und nicht zuvor eine in der Tabelle 1 angegebenen Kursschwelle 1 erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 75% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden in Höhe des Cap zu EUR 120,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 105,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 4

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Der Referenzkurs (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswertes hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene untere Kursschwelle (Kursschwelle 1) erreicht oder unterschritten und zu keinem Zeitpunkt eine in der Tabelle 1 angegebenen obere Kursschwelle (Kursschwelle 2) erreicht oder überschritten, die Bedingung für den Mindestabrechnungsbetrag ist also eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 85% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 175,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 95% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 175,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Kurs des Basiswertes beträgt am Bewertungstag 115% des Basiskurses.
Die Zertifikate werden zu EUR 175,- zurückgezahlt.

C. Tabellen

Reverse [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate bezogen auf [den Kurs von Aktien / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen]

Endgültige Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 29. September 2006

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

[Zeichnungsfrist][Verkaufsbeginn]: ●

Valutierung / Emissionstermin: ●

Tabelle 1

WKN / ISIN	Basiswert [Gesellschaft] [Index] [Edelmetall/ Buntmetall] [Future Kontrakt]* [Rohstoff] [Wechselkurs] [Fondsanteil] [Korb]	Basis-kurs [in der Handels-währung] [in ●]	[Bezugs-verhält-nis] [Nominal-betrag]	[Anfäng-licher Refe-renztag /] [Bewert-ungstag]	Partizipations-rate	[Höchst-rück-zahlungs-faktor n] [Cap]	[Min-destrück-zahlungs-faktor n]	[Be-ginn des Zins-laufes / Ende des Zins-laufes]	[Kurs-schwelle[n]] in % [Beobach-tungs-zeitraum]	[Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr] [Anfäng-licher Quanto-Zins-satz]	[End-tag] [Be-ginn der Lauf-zeit] [Lauf-zeit]	Anfäng-licher Emissions-preis in EUR[**]	Angebots-größe in Anzahl der Zertifikate	[andere Variable einfügen: ●]
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

[* Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt]

[**Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [●] EUR erhoben.]

Definitionen:

[-Fremdwahrung]

Jede Bezugnahme auf "•" ist als Bezugnahme auf "•" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "•" als solche auf "•"].

Tabelle 2

Basiswert [Korbbestandteil] [(Aktie/Gesellschaft/ISIN)] [(Index/ISIN)] [Edelmetall/ Buntmetall] [Future Kontrakt]* [Rohstoff/ Gewichtsein- heit oder sonstige Maeinheit] [Wechselkurs] [Fondsanteil / Emittentin der Fondsanteile / ISIN]	[Gewichtungs- faktoren] [W1, W2, W3, •]	[Magebliche Brse / Terminbrse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt / Bildschirmseite] [Magebliche Festlegungsstelle] [Magebliche Berechnungsstelle]	[Preiswahrung / Bildschirm- seite]	[Handels- wahrung/ Bild- schirmseite]	Re- ferenz- kurs	[Magebliche Terminbrse fr Index [Future] [Options-] Kontrakte]	Internet- seite
•	•	•	•	•	•	•	•

[* Der angegebene Basiswert bezieht sich gem § • der Zertifikatsbedingungen jeweils auf den [•] Future Kontrakt]

Definitionen:

[-Fremdwahrung]

Jede Bezugnahme auf "•" ist als Bezugnahme auf "•" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "•" als solche auf "•"].

D. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1 und der Tabelle 2** auf Seiten ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2) [bzw. unter den Voraussetzungen des § 2 (●) die Lieferung [des Basiswerts]][von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten]] zu verlangen.

§ 2

Abrechnungsbetrag

- (1) Der "**Abrechnungsbetrag**" je Zertifikat entspricht [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4] [und] [vorbehaltlich eines] [Mindestabrechnungsbetrages gemäß Absatz ●] [und] [eines Höchstabrechnungsbetrages gemäß Absatz ●] [,] [dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●)] multiplizierten] [Basiskurs (Absatz ●)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit der Summe aus [100%][●] und der [mit der Partizipationsrate (Absatz ●)] multiplizierten] negativen Performance des Basiswerts] [, abzüglich des Management-Faktors (Absatz ●)] [,ferner] abzüglich des Quanto-Faktors (Absatz ●)]. [Sofern [*Bedingung einfügen: ●*], entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat abweichend von Satz 1 [vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4] [und] [vorbehaltlich des] [Mindestabrechnungsbetrages gemäß Absatz ●] [und] [des Höchstabrechnungsbetrages gemäß Absatz ●] [,] [dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz ●)] multiplizierten] [Basiskurs (Absatz ●)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz ●)] [multipliziert mit der Summe aus [100%][●] und der [mit der Partizipationsrate (Absatz ●)] multiplizierten] Performance des Basiswerts] [, abzüglich des Management-Faktors (Absatz ●)] [,ferner] abzüglich des Quanto-Faktors (Absatz ●)]. [*andere Abrechnungsbetragsdefinition: ●*]

[Die "**negative Performance des Basiswerts**" entspricht [der Differenz aus 100% und dem [Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz ●) geteilt durch den Basiskurs (Absatz ●)]] [arithmetischen Mittel der Referenzkurse (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2))] [*andere Performanceberechnung: ●*], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz ●)]] [●]. [Die "**negative Performance eines Korbbestandteils**" entspricht [der Differenz aus 100% und dem [Quotienten aus dem Referenzkurs des Korb-

bestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs des Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] [dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse des Korbbestandteils (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2))] [*andere Performanceberechnung*: •]], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz •)] [•]].

[Die "**Performance des Basiswerts**" entspricht [der Differenz aus dem Quotienten aus dem Abrechnungskurs (Absatz •) geteilt durch den Basiskurs (Absatz •) [und 100%]] [der Differenz aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]] [*andere Performanceberechnung*: •]], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz •)]. [Die "**Performance eines Korbbestandteils**" entspricht [der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzkurs des Korbbestandteils am Bewertungstag geteilt durch den Referenzkurs des Korbbestandteils am Anfänglichen Bewertungstag] •) [und 100%]] [der Differenz aus dem arithmetischen Mittel der Referenzkurse des Korbbestandteils (§ 8 (2)) an den Bewertungstagen (t) (§ 3 (2)) [und 100%]] [*andere Performanceberechnung*: •]], das Ergebnis ferner multipliziert mit der Wechselkursperformance (Absatz •)].

Der Abrechnungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet [*andere Rundungsregel*: •]. [Der Abrechnungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[[\text{Nominalbetrag}][\text{Bezugsverhältnis} * \text{Basiskurs}] * (100\% - [\text{Partizipationsrate} *] ((\text{Abrechnungskurs} / \text{Basiskurs}) + 100\%))] [* \text{Wechselkursperformance}] [- \text{Management-Faktor}] [- \text{Quanto-Faktor}]}{[\text{andere Abrechnungsformel}: •]}$$

[(2) [Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten Basiskurs (Absatz •)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestabrechnungsbetrag**").] [*Bonus/Flex*]: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle • [erreicht oder] überschreitet] [*Airbag*: Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 (5)) den Basiskurs (§ 2 (4)) unterschreitet und die Kursschwelle [erreicht oder sie] unterschreitet] [*andere Bedingung*: •], entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten] [Basiskurs (Absatz •)] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] multipliziert mit dem Mindestrückzahlungsfaktor (der "**Mindestabrechnungsbetrag**").] Der "**Mindestrückzahlungsfaktor**" entspricht [*Bonus/Flex*] [sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle angegebene Kursschwelle • [erreicht oder] überschreitet]] [*andere Bedingung*: •] dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor [1, anderenfalls dem in der Tabelle 1 angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor 2]] [*anderer Faktor*: •]. [Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Beobachtungszeitraum.] [Die "**Kursschwelle[n]**" entspr[icht][e]chen] de[r][n] in der Tabelle 1 angegebenen Kursschwelle[n].]

Der Mindestabrechnungsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [*andere Rundungsregel: •*]

[(3)][•][Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz •) multiplizierten [Basiskurs (Absatz •)][Cap]] [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz •)] [multipliziert mit dem Höchstrückzahlungsfaktor] (der "**Höchstabrechnungsbetrag**").] [*Bonus*: Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2)) [zu keinem Zeitpunkt] während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [erreicht oder] überschreitet [*andere Bedingung: •*], entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat höchstens dem [Cap] (der "**Höchstabrechnungsbetrag**"). Der "**Cap**" entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Cap.

Der Höchstabrechnungsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz • in Euro umgerechnet und] auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. [*andere Rundungsregel: •*]

[(4)][•] Der „**Basiskurs**“ entspricht [dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 3 (1))] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Basiskurs] [*andere Basiskursdefinition*].

[(5)][•] Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (2)). [*andere Abrechnungskursdefinition: •*]

[(6)][•] [Der "**Nominalbetrag**" je Zertifikat entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.] [Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.]

[(7)][•]Die "**Partizipationsrate**" entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Partizipationsrate] [der in der Tabelle 1 angegebenen Upside Partizipationsrate, sofern der Abrechnungskurs] die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle] [den Basiskurs] [erreicht oder] überschreitet, anderenfalls der in der Tabelle 1 angegebenen Downside Partizipationsrate]. [*andere Definition: •*].

[(8)][•]Die "**Wechselkursperformance**" des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Anfänglichen Referenztag dividiert durch den Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts (wie in der **Tabelle 2** angegeben) am Bewertungstag. Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" der Handelswährung entspricht [hinsichtlich des [•]] dem [•][Mittel]kurs [der Handelswährung zum Euro], der auf der [Reuters-Seite] [•] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [•] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird.] Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt,

als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie in der Tabelle 2 angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich eines solchen Basiswerts stets 1.] [*andere Wechselkursperformancedefinition: •*]

[(9)][•] Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine weitere Kurzbezeichnung einer Währung ist in der Tabelle 1 bzw. der Tabelle 2 definiert. Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 3 (2))] [*anderer Umrechnungstag: ●*] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am Bewertungstag (§ 3 Abs. 2))] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt] [und auf der in der Tabelle 2 für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.]] [zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 ("Quanto").]

[(10) Der "**Quanto-Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle 1 angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Zertifikatswert_(t-1)" entspricht dem von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelten Wert des Zertifikates (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Referenzkurses des Basiswertes von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"Quantozinssatz_(t-1)" entspricht dem Quantozinssatz von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

"n" für $t=1$ entspricht der Anzahl der Kalendertage vom in der Tabelle 1 angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum Bewertungstag (§ 3 (2) (einschließlich)).

[andere Quanto-Faktor-Definition: ●]

- (11) Der "**Quantozinssatz**" entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.]

- [(12)][●] Der "**Management-Faktor**" entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle 1 angegebenen Management Gebühr] [*andere Management Faktor Definition: ●*]

- [(13)][●] Die "**Management Gebühr**" entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats][●] [bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Management Gebühr][*andere Anpassungsregelung: ●*] anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1)] [*andere Management Gebührbestimmung: ●*].]

[§ 2a]

Verzinsung

[Die Zertifikate werden ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beginn des Zinslaufes in der in der **Tabelle 1** angegebenen Höhe verzinst. Die Zinsen werden gemäß der Zinsberechnungsmethode [actual/actual] [*anderer Zinstagequotient: ●*] berechnet. Angefallene Zinsen sind jeweils zu den in der **Tabelle 1** angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig. Der Zinslauf endet unabhängig von einer etwaigen, gemäß diesen Zertifikatsbedingungen erfolgenden Änderung der Laufzeit der Zertifikate an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Ende des Zinslaufes.] [Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.] [*andere Zinsberechnungsmethode / -bestimmung: ●*]

§ 3

Anfänglicher Referenztag; Bewertungstag; Endtag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Referenztag. Sollte der Anfängliche Referenztag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Referenztag.
- (2) [Der "**Bewertungstag**" entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungstag.] [Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance [des Basiswertes] [der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●] [die folgenden Tage: ●].] [Der "**Bewertungstag**" entspricht dem Kündigungstermin (§ ●). Sollte [der] [ein] Bewertungstag kein Berechnungstag [für einen Korbbestandteil] (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für den betroffenen Korbbestandteil] der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] [und ein ●] ist, der [entsprechende] Bewertungstag. [*andere Bewertungstagebestimmung: ●*]
- (3) [*Closed End: "Endtag" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9] [8 (3)] [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § ●] [●], der in der Tabelle 1 angegebene Endtag. Die Zertifikate haben die in der Tabelle 1 angegebene Laufzeit.*] [*Open End: Die „Laufzeit der Zertifikate“ beginnt am in der Tabelle 1 genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht dem Kündigungstermin (§ ●).*]
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, [an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. [*andere Bankgeschäftstagebestimmung: ●*]

[§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Sofern an einem Bewertungstag (t) die negative Performance des Basiswerts (§ 2 (1)) an diesem Bewertungstag den [an diesem Bewertungstag maßgeblichen] Rückzahlungslevel [erreicht] [oder] [überschreitet] [unterschreitet] [●], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die "**Vorzeitige Rückzahlung**"). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Abrechnungsbetrag dem [Nominalbetrag] [in EUR ausgedrückten oder gemäß [●] umgerechneten Basiskurs] der Zertifikate multipliziert mit einem gemäß § 5 (2) dem betreffenden Bewertungstag zugeordneten Rückzahlungsfaktor.

[Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungslevel zugeordnet:

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungslevel:</i>
1	[●]
2	[●]
3	[●]
[●]	[●]

]

(2) Den einzelnen Bewertungstagen (t) sind folgende Rückzahlungsfaktoren zugeordnet.

<i>Bewertungstag:</i>	<i>Rückzahlungsfaktor:</i>
1	[●]
2	[●]
3	[●]
[●]	[●]

(3) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Abrechnungsbetrages wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 4[a]
Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5
Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 1 angegebenen Zertifikate sind jeweils durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist] [sind] bei der [Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*]] in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages[: Physische Lieferung]

I. Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Abrechnungsbetrages an die [Clearstream] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

II. Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] (in dem in § ●) bzw. die Überweisung des Abrechnungsbetrages (in dem in § ● bezeichneten Fall) oder eines gegebenenfalls nach § ● zu zahlenden Ausgleichsbetrages an die [Clearstream] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] zur Weiterleitung an die Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Übertragung [des Basiswerts][der Referenzzertifikate] bzw. der Zahlung des Ausgleichsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag oder dem Ausgleichsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

[*Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):*

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses] [Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgeindex; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Basiswertes auf den [Schlussabrechnungsbetrag][●] derjenigen an der für den Index in der Tabelle 2 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future oder Options-Kontrakte (wie in der Tabelle 2 angegeben), die in dem Monat des Bewertungstages der Zertifikate auslaufen (die jeweiligen "Index-Future bzw. Options-Kontrakte"), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten ●] [vom Index-Sponsor am • festgestellten ●Kurs des Index.] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise berechnet wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [[3)] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]
- [[4)] [(●)] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte

und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[5)] [(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[[6)] [(●)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[7)] [(●)] Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen

Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Aktien als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- (2) Eine "**Marktstörung**" liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses] [Kurses] der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Aktie bzw. dem aktienvertretendem Zertifikat der in der Tabelle 1 und 2 angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.][anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions); Vorzeitige Kündigung

- (1) [Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der [Basiskurs] [Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des [Basiskurses] [Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gem. § 11 bekannt gemacht.]
- [[2)] Bei Zahlung von Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen

halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.]

[(3)] [(●)] Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden, Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder eines anderen Unternehmens aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht abgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden oder die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [zwei] [(●)] Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der "**Fälligkeitstag**") von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

[(4)] [(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des **Referenzkurses** [*anderer Kurs* ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den **Referenz-**

kurs [*anderer Kurs* ●] des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den **Referenzkurs** [*anderer Kurs* ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neugegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggf. Anpassung des [Basiskurs] [Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von 6 Wochen]] [●] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 11 bekannt machen.]

[[5)] [(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (3) kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzkurs** [*anderer Kurs* ●] der Aktien durch den **Referenzkurs** [*anderer Kurs* ●] der Aktien eines neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis und den [Basiskurs] [Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

[[6)] [(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikates bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue **Maßgebliche Börse** bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.]]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurspaares zu erhalten oder
- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzreferenzmarkt; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Währungs-Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Preiswährung und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte

die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)] [(●)] Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basisurses [*weitere Ausstattungsmerkmale*] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen angepassten Basisurs und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basis-

kurs erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basiskurses auch das Bezugsverhältnis [*weitere Ausstattungsmerkmale*] anpassen. Der angepasste Basiskurs [*weitere Ausstattungsmerkmale*] und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

[Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**") oder
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaeren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [[3)] Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

**[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert
(§§ 7-9)**

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein oder
 - (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzterminbörse; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht, vorbehaltlich dem Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die "**Maßgebliche Terminbörse**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen]][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kurse für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontraktes. Mindestens wird dies für den jeweiligen Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.][*andere Kursdefinition*] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [[3)] Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzterminbörse**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Er-

satzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4)] [(●)] Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der "**Nachfolge-Basiswert**"), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswertes durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[§ 8a Roll-Over

- (1) Bei Endfälligkeit des Basiswertes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen] [●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der "**Neue Basiswert**") ersetzt ("**Roll-Over**"). "Future Kontrakt mit dem nächstfälligen [●] Verfalltermin" ist hinsichtlich des [●]-Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●]. Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse [*andere Stichtagsdefinition*]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelt. [Hierzu wird die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen am [●] Tag vor dem] Stichtag [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][●] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln. [*andere Roll-Over-Definition: ●*]
- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechtigt, den Basiskurs [und/oder das Bezugsverhältnis] des Basiswertes sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswert durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass

der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basiskurses [und/oder des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 werden unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite ●] bekannt gemacht.]]]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● . Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

**[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert
(§§ 7 – 9)**

§ 7

Markstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den entsprechenden Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswertes aufgrund einer Entscheidung der Berechnungsstelle oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswertes bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Ersatzfestlegungsstelle; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht, dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der "**Referenzkurs**"), der von der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die "**Maßgebliche Festlegungsstelle**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten] [*andere Kursdefinition*] für den Basiswert. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- (3) [Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4)] Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die Emittentin – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basiswert [und/oder das Bezugsverhältnis][*Änderung*

weiterer Ausstattungsmerkmale] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswertes; oder
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswertes, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des basiswertes übersteigen; oder
- (iii) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.]

[[5)] [(●)] Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzkurses (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage die Referenzkurs berechnet werden, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzkurses infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzkurses;
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzkurses durch die Berechnungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes hat; oder
- (iii) das Eintreten eines Ereignisses, dass die Emittentin nach vorstehendem § 8 Abs. (4) zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde;

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der "**Neue Basiswert**") ersetzen. Die Ersetzung erfolgt

gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses [und/oder des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*] und/oder anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert;

(b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Abs. (5) beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]

[[6)] [(●)] Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen (4) und (5) bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)] [(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswertes oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils] [hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils, wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Indizes als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Aktien als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist; wie unter § 7 Abs. (2) der "*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist. Soweit in dem jeweiligen § 7 Abs. (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in Tabelle 2 genannten Korbbestandteilen. [ggf. *Regelungen zum Rebalancing*: ●]
- (2) Der "**Referenzkurs des Korbes**" entspricht [der Summe der Referenzkurse der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle 2 angegebenen Gewichtungsfaktoren] am Bewertungstag (§3 (2))] [*andere Referenzkursdefinition des*

Korbes: •] [Der "**Referenzkurs eines Korbbestandteils**", [der "**Kurs**" eines Korbbestandteils,] [die "**Berechnungstage**" eines Korbbestandteils] [und] [die "**Berechnungsstunden**" eines Korbbestandteils] [entsprechen] [entspricht] [jeweils] der/den unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Indizes als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Index ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Aktien als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist; wie unter § 8 Abs. (2) der "*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*" angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist. Soweit in dem jeweiligen § 8 Abs. (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [*anderer Referenzkurs der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung:* •] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W 1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W 2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][niedrigsten] Performance zugeordnet. [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren]]].

- (3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein wie unter § 8 Abs. (3) – (5) der "*Regelungen für Indizes als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist; wie unter § 9 der "*Regelungen für Aktien als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist; wie unter § 8 Abs. (3) – (4) der "*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist; wie unter § 8 Abs. (3) der "*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist; wie unter § 8 Abs. (3) – (4) der "*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist; wie unter § 8 Abs. (3) – (5) der "*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*" beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist, kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit in dem jeweiligen § 8 Abs. (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite •] bekannt ge-

macht] Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der "*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*" gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil eine Future Kontrakt ist.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10
Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite ● veröffentlicht.

§ 12
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate

können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "Übernahme");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

[§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]

§ [14] [15]
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ ●) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder in Zusammenhang mit der Garantie (§ ●) ist das Handelsgericht ("Tribunal de Commerce") in Paris, Frankreich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

ANLAGE I

Englische Übersetzung des französischen Originals des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 und des für die Prüfung des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 erteilten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Text des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 und des für die Prüfung des Einzelabschlusses der Garantin für das Geschäftsjahr 2005 erteilten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer um eine Übersetzung aus dem Französischen ins Englische handelt

Die Formulierungen "free translation" und "provided solely for the convenience of English speaking readers" im einführenden Abschnitt zum Bestätigungsvermerk auf der Seite 148 sollen lediglich unterstreichen, dass es sich bei dem englischen Dokument nur um eine Übersetzung des Originals und nicht um das unterschriebene Original selbst handelt. Nur das französische Original ist von Herrn José-Luis Garcia für Deloitte & Associés und Herrn Christian Mouillon für Ernst & Young Audit unterzeichnet worden.

Soweit in Absatz 2 desselben Abschnitts durch die Formulierung "should be read in conjunction with ..." auf das französische Recht und die entsprechenden Rechnungslegungsstandards Bezug genommen wird, so werden hierdurch lediglich die maßgeblichen Auslegungskriterien und das anwendbare Rechtsregime für den ausschließlich französischen Gesetzen und Vorschriften sowie Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards unterfallenden Bestätigungsvermerk hingewiesen.

DELOITTE & ASSOCIES

185, avenue Charles-de-Gaulle
B.P. 136
92524 Neuilly-sur-Seine

Statutory Auditor
Member of the Regional
Court of Versailles

ERNST & YOUNG Audit

Faubourg de l'Arche
11 Allée de l'Arche
92037 Paris-La Défense

Statutory Auditor
Member of the Regional
Court of Versailles

Société Générale, S.A.

Year ended December 31, 2005

Report of the Statutory Auditors on the annual financial statements

This is a free translation into English of the statutory auditors' report signed and issued in the French language and is provided solely for the convenience of English speaking readers. The statutory auditors' report includes information specifically required by French law in all audit reports, whether qualified or not, and this is presented below the opinion on the financial statements. This information includes explanatory paragraphs discussing the auditors' assessment of certain significant accounting and auditing matters. These assessments were considered for the purpose of issuing an audit opinion on the financial statements of the parent company only taken as a whole and not to provide separate assurance on individual account captions or on information taken outside of the annual financial statements. The report also includes information relating to the specific verification of information in the management report.

This report, together with the statutory auditors' report addressing financial and accounting information in the President's report on internal control, should be read in conjunction with, and is construed in accordance with French law and professional auditing standards applicable in France.

To the shareholders of Société Générale

In compliance with the assignment entrusted to us by the shareholders meeting, we hereby report to you, for the year ended December 31, 2005, on :

- the audit of the accompanying annual financial statements of Société Générale,
- the justification of our assessments,

- the specific procedures and disclosures required by law,

These annual financial statements have been approved by the Board of Directors. Our responsibility is to express an opinion on these financial statements based on our audit.

I. Opinion on the financial statements

We conducted our audit in accordance with professional standards applicable in France. Those standards require that we plan and perform the audit to obtain reasonable assurance about whether the financial statements are free of material misstatement. An audit includes examining, on a test basis, evidence supporting the amounts and disclosures in the financial statements. An audit also includes assessing the accounting principles used and significant estimates made by the management, as well as evaluating the overall annual account presentation. We believe that our audit provides a reasonable basis for our opinion.

In our opinion, the financial statements present fairly, in all material respects, the financial position of the Company, as at December 31, 2005 and the results of its operations for the year then ended, in accordance with the accounting rules and principles applicable in France.

Without qualifying our opinion, we draw your attention to the following matters disclosed in Note 1 to the financial statements which describes the main changes in accounting policies applied starting January 1st, 2005 and the impact on shareholders' equity resulting from :

- the application of Recommendation 2003-R.01 issued by the Conseil National de la Comptabilité (French National Accounting Standards Board (CNC)), dated April 1, 2003, on the accounting treatment and valuation of employee benefits, thus enabling to harmonize the accounting treatment of such benefits with that applied in the consolidated financial statements, prepared for the first time in accordance with the IFRS - this application also lead to an impact on the net income for the period due to tax rules applicable;
- the application of regulation 2002-10 issued by the Comité de la Réglementation Comptable (Accounting Regulation Committee (CRC)), dated December 12, 2002 (amended by CRC regulation 2003-07 dated December 12, 2003) on the amortization and depreciation of assets, and CRC regulation 2004-06 dated December 12, 2002 on the definition, accounting treatment and valuation of assets;
- the application of provisions of article 13 of CRC regulation 2002-03 on the accounting treatment of credit risk, which requires that expected future cash flows be discounted to present value in order to calculate provisions for credit risk;
- the early application of CRC regulation 2005-03 dated November 3, 2005 on accounting treatment of credit risk, and of CRC regulation 2005-01 dated November 3, 2005 on the accounting treatment of securities transactions;

- the application of provisions of CNC communiqué dated December 20, 2005 on the accounting treatment of housing savings plans (PEL);
- the change in accounting policies related to certain commissions in order to improve financial information and to harmonize their treatment with that used in the consolidated financial statements.

II. Justification of assessments

In accordance with the requirements of article L.823-9 of the French Company Law (*Code de Commerce*) relating to the justification of our assessments, we bring to your attention the following matters:

Changes in accounting policies

- In our assessment of the accounting policies used by your Company, we have ensured that the above mentioned changes in accounting policies and the disclosures with respect thereto were appropriate.

Valuation methods

- As detailed in note 1 to the financial statements, your company records provision to cover the credit risks inherent to its activities. In our assessment of significant valuation methods, we have reviewed the procedures implemented by the Management for identifying and assessing these risks and determining the amount of provisions considered as necessary.
- As detailed in note 1 to the financial statements, your Company uses internal models to value financial instruments that are not listed on organised markets. As such, we have reviewed the control procedures related to the models dedicated to the determination of the parameters used and the inclusion of the risks associated to these instruments.
- As detailed in note 1 to the financial statements, your Company records provision to cover the risk of imbalance relating to housing saving plans (PEL). The methodologies used to determine such provisions were designed in accordance with the guidelines published in the communiqué issued by the CNC dated December 12, 2005. We performed tests to verify that those guidelines had been applied.
- In its current year end process, significant accounting estimates are performed by your Company related in particular to the value of the investments in subsidiaries and of the securities portfolio and to the evaluation of pension and retirement liabilities. We have reviewed the underlying assumptions and verified that these accounting estimates are based on documented methods in accordance with the accounting principles described in note 1 to the notes.

We carried out the assessment of the reasonableness of these estimates.

The assessments on these matters were performed in the context of the performance of our audit of the financial statements taken as a whole and therefore contributed to enable us to the formation of our audit opinion expressed in the first part of this report.

III. Specific procedures and disclosures

We have also performed the other procedures required by law in accordance with professional standards applicable in France.

We have no matters to report regarding the fair presentation and the conformity with the financial statements of the information given in the Directors' Report and in the documents addressed to the shareholders with respect to the financial position and the financial statements.

In accordance with French law, we have ensured that the required information concerning the names and voting rights of the principal shareholders has been properly disclosed in the Board of Directors' Report.

Neuilly-sur-Seine and Paris-La Défense, March 1, 2006

The Statutory Auditors

French original signed by

DELOITTE & ASSOCIES

ERNST & YOUNG
Audit

José-Luis Garcia

Christian Mouillon

Frankfurt am Main, den 26. Februar 2007

**Société Générale S.A.,
Paris**

**Société Générale Effekten GmbH,
Frankfurt am Main**

gez. Achim Oswald

gez. Achim Oswald

gez. Günter Happ

gez. Günter Happ